

ver.di

vau

UNSERE ZEITUNG FÜR DIE
BERLINER FINANZÄMTER

Informationen | Meinungen | Analysen | Termine | Links

18. Februar 2022

Umgang mit Anträgen auf vorzeitigem Ruhestand

ver.di erreichen aktuell auffallend häufig besorgte Anfragen von Beamtinnen und Beamten, weil ihre Anträge auf vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand vermehrt abgelehnt wurden. Hintergrund für die besonders frühzeitige Antragstellung, die nun zu diesen Ablehnungen geführt hat, ist offensichtlich die Einschätzung, dass die Lebensarbeitszeit der Berliner Beamtinnen und Beamten kurzfristig verlängert wird und man einen solchen Antrag besser frühzeitig auf den Weg bringen sollte.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass aktuell noch keine Gesetzesinitiative zur Verlängerung der Lebensarbeitszeit für die Berliner Beamtinnen und Beamten durch den Berliner Senat auf den Weg gebracht wurde. Allerdings muss damit gerechnet werden, dass eine solche Initiative in absehbarer Zeit erfolgen könnte. Natürlich ist als Erstes zu prüfen, ob das Versprechen des Senats, die Lebensarbeitszeit nur dann zu verlängern, wenn die Berliner Besoldung tatsächlich den Durchschnitt der anderen Bundesländer erreicht hat, auch eingehalten wurde. Wir rechnen allerdings damit, dass der Berliner Senat selbst davon überzeugt ist, denn eine entsprechende Berechnung hatte bereits der alte Senat zum 31.12.2021 vorgelegt. ver.di und der DGB werden – wenn die Erhöhung der Lebensarbeitszeit nicht zu verhindern ist – alles dafür tun, dass sie für die Betroffenen nicht „über Nacht“ kommt und erst über einen langen Zeitraum wirksam wird.



Hinsichtlich der aktuell vermehrten Ablehnungen von Anträgen auf vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand ist festzustellen, dass dies derzeit nur solche Anträge betrifft, die früher als ein halbes Jahr vor dem gewünschten Termin gestellt wurden. Die im Schreiben der Senatsverwaltung für Finanzen vom 21. Dezember 2021 dargestellten „Verfahrenshinweise zum Umgang mit frühzeitigen Anträgen auf Versetzung in den Ruhestand nach § 39 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Landesbeamtengesetz (LBG)“ machen deutlich, dass die Ablehnung allein aufgrund der „nicht zeitgerechten Antragstellung“ erfolgt und die Antragstellenden aufgefordert werden sollen, „den Antrag ein halbes Jahr (und damit hinreichend zeitnah) vor dem gewünschten Beginn des Ruhestandes erneut zu stellen.“ Aus unserer Sicht gibt es aktuell also keinen Grund zur Sorge, dass ein vorzeitiger Beginn des Ruhestandes zukünftig nicht mehr möglich sein wird. Das umfangreiche Schreiben vom 21.12.2021 fügen wir dieser vau-extra im Anhang bei.